

Bekanntmachung

von Richtlinien zur

Quantum^{BW}-Programmlinie

„Anwendungsdemonstratoren“ –

Transfer-Booster für

Quantentechnologie-Demonstratoren

24. Juli 2025

1 Hintergrund: Kern der Baden-Württembergischen Quantenstrategie

Vor allen anderen Quantentechnologien haben Quantensensoren das Potential, in den nächsten Jahren Marktreife zu erlangen – gefolgt von Schlüsselkomponenten für die Quantenkommunikation. Auf dem Weg dahin sind Herausforderungen zu meistern, die den Bogen von grundlegender Forschung über das Engineering bis hin zur intelligenten Datenverarbeitung spannen. Die vielversprechendsten Prototypen aus Labor- und Forschungsumgebungen entlang der beiden unten genannten Phasen in die dafür relevantesten Märkte zu bringen, ist Ziel dieser Programmlinie. Sie adressiert damit unmittelbar den Kern der Handlungsempfehlungen der baden-württembergischen Quantenstrategie und gliedert sich in die folgenden zwei aufeinander aufbauenden Phasen.

2 Förderziele

Ziel dieses Förderaufrufs zu Transfer-Booster-Projekten für Quantentechnologie-Demonstratoren ist es, in kleinen und flexibel agierenden Projektteams mit einer begrenzten Laufzeit von maximal 12 Monaten neue, bisher nicht dagewesene Machbarkeitskonzepte,

Prototypen und Quantentechnologie-Demonstratoren zu realisieren oder bereits existierende Prototypen gemeinsam mit Anwendern in neuer, relevanter Umgebung zu erproben. Es soll das derzeit im Quantentechnologie-Bereich Mögliche gezeigt und der Mehrwert für Anwendungen, Produkte und Märkte eruiert werden. Hier kann eine Fokussierung auf skalierbare Nischenanwendungen in „High Value“ Märkten von Vorteil sein.

Im Schwerpunkt der Vorhaben müssen Mehrwerte für den Quanten- und Innovationsstandort Baden-Württemberg stehen. Dabei erhalten die Akteure weitgehende Planungsfreiheit, das Projekt nach den spezifischen Bedürfnissen zu konzipieren. Die Grundvoraussetzungen der Förderung (vgl. Ziff. 3) sind zu beachten.

Im Anschluss an die Projektlaufzeit werden die Transfer-Booster-Projekte hinsichtlich ihres Anwendungs- und Marktpotenzials sowie weiterer Kriterien zur technischen Entwicklung und praktischen Umsetzung evaluiert (vgl. Ziff. 6.3). Dabei wird insbesondere geprüft, inwieweit die im Projekt erarbeiteten Konzepte und Ergebnisse zur weiteren Entwicklung im Quantenökosystem in Baden-Württemberg beitragen können. Ein besonderes Augenmerk liegt zudem auf dem potenziellen Transfer in konkrete Anwendungen, auf Synergien mit relevanten Partnern sowie auf der Nachhaltigkeit der erreichten Strukturen.

Perspektivisch können auf Grundlage der Evaluation verschiedene Fördermodelle zur weiteren Unterstützung in Betracht gezogen werden. Diese können, je nach Reifegrad und Bedarf, auch gezielte Maßnahmen für Personal- und Sachmittel, in begründeten Fällen Investitionen, die Vernetzung im Ökosystem sowie die internationale Sichtbarkeit durch Öffentlichkeitsarbeit umfassen. Ziel ist es, erfolgversprechende Ansätze gezielt weiterzuentwickeln und in Richtung einer nachhaltigen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Verwertung zu führen.

3 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Projekte aus allen Quantentechnologien, die auf eine marktorientierte Implementierung von Anwendungen abzielen. Aufgrund der Anwendungsorientierung und besonderen Vorreiterrolle Baden-Württembergs werden insbesondere Projektvorhaben aus der Quantensensorik und -metrologie erwartet, aber auch Vorhaben aus Bereichen wie zum Beispiel „Positioning, Navigation and Timing“ (PNT) können eingereicht werden. Wie kein anderes Quantenökosystem in Deutschland vereint Baden-Württemberg weltführende Forschung und Unternehmenspioniere auf diesem Gebiet. Vorhaben aus anderen Bereichen der Quantentechnologie, insbesondere der Quantenkommunikation sind gleichermaßen aufgerufen sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Projektvorschläge aus dem Bereich Quantencomputing stehen hingegen nicht im Fokus dieser Ausschreibung. Hierzu wird auf die Ausschreibungen zum Kompetenzzentrum Quantencomputing Baden-Württemberg verwiesen.

Die Transfer-Booster-Projekte müssen mindestens einen Akteur auf der Forschungs-/Entwicklungsseite (nachfolgend „Entwickler“) und einen auf der Anwenderseite (nachfolgend „Anwender“) umfassen. Um den Transfer von Quantentechnologien in Anwendungen voranzutreiben, definiert der Anwender den Use Case und die Anforderungen an den Quantentechnologie-Demonstrator. Der Use-Case hat in Einklang mit den Zielsetzungen der Quantum^{BW}-Roadmap zu stehen und Mehrwerte für den Innovations- und Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg zu versprechen, die über das Einzelinteresse eines Anwenders hinausgehen. Der Entwickler soll als Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens einen Prototyp zur Verfügung zu stellen, der die Anforderungen des Anwenders berücksichtigt, Mehrwert für Anwendungen generiert und auf eine marktorientierte Implementierung abzielt. Dieser wird mit Unterstützung des Anwenders oder beim Anwender getestet. Die Erkenntnisse fließen in die Weiterentwicklung des Prototyps ein.

4 Rechtsgrundlage

Es handelt sich um ein gemeinsames Förderprogramm des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (WM) im Rahmen von Quantum^{BW}.

Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils aktuell geltenden Fassung:

- Den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
- dem § 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg;
- dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48, 49, 49a;
- dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation („FuEul-Rahmen“, EU-ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289) in der Fassung vom 28. Oktober 2022 (EU-Abl. C 414/01/2022 vom 28. Oktober 2022).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheiden beide Ministerien aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für jeden konkreten Förderfall.

5 Grundvoraussetzungen der Förderung

5.1 Fördermittelempfänger

Förderberechtigte Antragsteller sind akademische Forschungseinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg, die eine institutionelle Förderung des Landes bzw. des Bundes und der Länder erhalten, d. h. Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Baden-Württemberg können als Projektpartner auf eigene Kosten teilnehmen, erhalten aber keine direkte Förderung für ihre projektbezogenen Aufwendungen.

Die Förderung erfolgt, je nach antragstellender Institution, getrennt durch die Ministerien: Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist für die Förderung von Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) sowie der Helmholtz-Gemeinschaft zuständig, während das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Vorhaben der Fraunhofer-Gesellschaft, des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) sowie der außeruniversitären Forschungsinstitute der Innovationsallianz Baden-Württemberg e. V. (innBW) fördert.

Die Transfer-Booster-Projekte müssen aus einem Entwickler und mindestens einem Anwender mit Sitz in Baden-Württemberg bestehen (s. o.). Ob der obligatorische akademische Partner Entwickler oder Anwender ist, bleibt freigestellt. Ebenso, welche, wie viele und in welcher Konstellation Partner beteiligt werden.

Empfänger der Förderzuweisung bzw. -zuwendung sind die oben genannten akademischen Institutionen. Unternehmen erhalten keine direkte Förderung, können jedoch sowohl auf eigene Kosten als auch im Rahmen einer Beauftragung durch einen akademischen Partner am Vorhaben, unter Berücksichtigung der geltenden vergaberechtlichen Regelungen und Vorgaben der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO, beteiligt werden. Beauftragungen können gleichermaßen Anschaffungen wie Dienstleistungen umfassen – so z. B. den Erwerb einer Quantentechnologie, die Beauftragung einer speziellen Weiterentwicklung dieser oder auch den systematischen Test einer solchen mit Aufbereitung und Zurverfügungstellung der Ergebnisse. Es wird auf die Möglichkeit der Direktvergabe bis zu 130.000 Euro netto an Unternehmen (Erlass des FM vom 27. Januar 2025 zur Ziffer 3.1 der ANBest-P) bzw. auf das Pilotprojekt der Landesregierung (Nummer 4.2 der VwV Beschaffung) für öffentliche Aufträge zur Direktvergabe an Start-ups bis zu 221.000 Euro netto (§ 106 Absatz 2 GWB) hingewiesen.

Partner mit Sitz außerhalb Baden-Württembergs können als assoziierte Projektpartner eingebunden werden, sofern sie für das Erreichen des Projektziels erforderlich sind. Diese sind

jedoch als Zuweisungs-/Zuwendungsempfänger von der finanziellen Förderung ausgeschlossen. Der Schwerpunkt der Projektarbeiten muss einen erkennbaren Mehrwert für den Innovationsstandort Baden-Württemberg darstellen.

Es wird keine Verteilung der Fördergelder auf Personal-, Sachkosten und Investitionen vorgegeben. Vielmehr obliegt es den Antragsstellern, ein schlüssiges und überzeugendes Konzept vorzulegen und die dafür erforderlichen Mittel effizient und zielorientiert zu beantragen.

Jeder Antragsteller sollte nur in einem Transfer-Booster-Projekt beteiligt sein. Ausnahmen von dieser Maßgabe müssen im Antrag entsprechend begründet werden.

5.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Antragsberechtigt sind ausschließlich die unter Ziffer 5.1 aufgeführten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Sinne der Randnummer 16 lit ff) des FuEul-Rahmens.

Förderfähige Projektinhalte sind ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt 2.1 des FuEul-Rahmens. Soweit die antragstellenden Einrichtungen sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtungen finanziert werden. Die Gewährleistung einer prüffähigen finanziellen und inhaltlichen Abgrenzung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten (u. a. Trennungsrechnung) der Forschungseinrichtung ist daher Voraussetzung für eine Förderung. Eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit muss ausgeschlossen sein. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

5.3 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden wissenschaftsgetriebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Für Transfer-Booster-Projekt stehen insgesamt Landesmittel im Umfang von 3 Millionen Euro zur Verfügung. **Die einzelnen Transfer-Booster-Projekte können eine Fördersumme von insgesamt bis zu 500.000 Euro für eine Laufzeit von bis zu 12 Monaten erhalten.**

5.4 Fördermodelle

Um den Partnern die notwendige Freiheit zu lassen, das Projekt nach den spezifischen Bedürfnissen zu konzipieren, wird keine starre Verteilung der Fördergelder auf Personal-, Sachkosten und Investitionen vorgegeben. Vielmehr obliegt es den Antragsstellern, ein schlüssiges und überzeugendes Konzept vorzulegen und die dafür erforderlichen Mittel effizient und zielorientiert zu beantragen.

Förderfähig sind:

- Projektbezogene Personal- und Sachkosten bzw. -ausgaben. Für die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geförderten Einrichtungen gilt:
Bemessungsgrundlage für die Personalausgaben sind die DFG-Richtsätze 2025 ohne Steigerung für die Folgejahre. Für die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus geförderten Einrichtungen ist das Besserstellungsverbot (TV-L bzw. TVöD) jeweils zu beachten.
- in begründeten Fällen Investitionen und Beschaffungen von Geräten in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben, sofern sie nicht zur Grundausrüstung gehören,
- Aufwendungen für die Vernetzung innerhalb des Konsortiums, mit Partnern im Ökosystem und mit relevanten (inter-)nationalen Partnern, die zur Erreichung der Ziele notwendig sind,
- Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit z. B. bei Messen oder internationalen Konferenzen.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

Sämtliche Unterlagen zum Projektantrag sind über die (Hochschul-) Leitungen bzw. Zentralverwaltungen der Einrichtungen unter Angabe des Titels der Ausschreibung bis spätestens 15.10.2025 elektronisch bei beiden Ministerien einzureichen:

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst Baden-Württemberg**

Königstraße 46
70173 Stuttgart
z. H. von Herrn Dr. Jörg-Marco Hilpert

An: Poststelle@mwk.bwl.de
CC: Joerg-Marco.Hilpert@mwk.bwl.de;
Hanna.Tschischka@mwk.bwl.de

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Tourismus Baden-Württemberg**

Schlossplatz 4
70173 Stuttgart
z. H. von Herrn Mehran Ghahremanpour

An: Poststelle@wm.bwl.de
CC: Mehran.Ghahremanpour@wm.bwl.de;
<mailto:Andreas.Martin@wm.bwl.de>

Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Unterschrift im PDF-Dokument ist ausreichend. Eine Vorlage im Original per Post oder Fax ist zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich.

Das Verfahren der Antragstellung ist einstufig.

Die Vordrucke für die Antragstellung sind im Internet unter folgender Adresse erhältlich:

- <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen/>
- <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme>

Die **Vorhabenbeschreibung (inkl. Akronym)** mit einem Umfang von maximal 15 Seiten zzgl. Anlagen (DIN A4, Schriftgrad: 11, Schriftart: Arial, Zeilenabstand: 1,15, Sprache: Deutsch) soll kurz gefasste Angaben zu folgenden Aussagen enthalten:

I. Projektidee und Gesamtziel des Vorhabens

- Wissenschaftliche Problemstellung, Anwendungsfälle/Entwicklungsbedarfe zur Anwendungsdemonstration (Use-Case)
- Neuheitswert / Einzigartigkeit des Vorhabens
- Lösungsansätze und angestrebte Ergebnisse der Projektpartner im Hinblick auf die Erfüllung der Förderziele und -kriterien innerhalb der Laufzeit
- Darstellung der strategischen Relevanz des Vorhabens für das Quantenökosystem Baden-Württemberg.

II. Konsortium

- Beteiligte Partner und deren Expertise (Kurzbeschreibung, Aufgabenteilung)
- Art, Umfang und Koordination der Zusammenarbeit inkl. Darstellung des Mehrwerts durch die Verbindung der mind. zwei Akteure
- Darstellung des IP-Konzeptes zwischen den Partnern

III. Stand der Wissenschaft und Technik

- Eigene Vorarbeiten
- Marktumfeld
- Wissenschaftliche / technische / gesellschaftliche Bedeutung des Vorhabens
- Ggf. Bezug zu anderweitig geförderten Forschungsprojekten

IV. Geplante Arbeitspakete inkl. Zeit-, Ressourcen- und Finanzplanung

- Skizzierung der Arbeitsplanung, Zeit- und Meilensteinplanung zur Umsetzung
- Ggf. Darstellung von umsetzungsfördernden Maßnahmen und andere begleitende Aktivitäten
- Finanzierungsplan (siehe Muster Finanzierungsplan) mit kurzer, nachvollziehbarer Aufschlüsselung der einzelnen Ausgaben- bzw. Kostenpositionen, getrennt nach Verbundpartnern
- Erläuterungen zu Sachaufwendungen, Fremdleistungen und ggf. Investitionen

V. Verwertungsplan / Ausblick

- Angaben zu Verwertungsmöglichkeiten (wissenschaftliche, gesellschaftliche oder ggf. auch wirtschaftlich-technische Ergebnisverwertung, Maßnahmen zur Weiterentwicklung)

VI. Halbseitige, publizierbare Zusammenfassung

Anlagen:

- Kosten-Finanzierungsplan MWK (siehe Muster Finanzierungsplan MWK)
- Kosten-Finanzierungsplan WM (siehe Muster Finanzierungsplan WM)

Die Vorhabenbeschreibung muss schlüssig begründet sein und auf gesichertem wissenschaftlichem und technischem Wissen aufbauen. Es steht den Antragstellenden frei, im oben vorgegebenen Umfang weitere Angaben anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung des Projekts von Bedeutung sind. Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen und Recherchen zulassen.

Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen eines Antrags zur Projektförderung aus Ziff. 3.2.1 der VV zu § 44 LHO.

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel ist ein Förderbeginn zum 15.11.2025 vorgesehen.

6.2 Begutachtung der Anträge

Die Anträge werden einer Bewertung durch ein durch die beiden Ministerien berufenes Begutachtungsgremium unterzogen und hinsichtlich der beantragten Mittel geprüft.

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand folgender wesentlicher Kriterien:

- Neuheitswert (20%)
- Anwendung/Bedarf (30%)
- Schaffung einer wertvollen neuen Verbindung zwischen den Antragstellern (10%)
- Realisierbarkeit der Anwendungsdemonstration binnen 1 Jahr (15%)
- Strategische Relevanz für das Ökosystem (10%)
- Kosteneffizienz / Angemessenheit der geplanten finanziellen Aufwendungen (15%)
- IP-Konzept (formale Voraussetzung)

Es stellt einen Wettbewerbsvorteil dar, wenn die Maximalsumme von 500.000 Euro nicht ausgereizt wird – ganz im Sinne, möglichst viele Quantentechnologie-Anwendungen, invented and made in Baden-Württemberg, in die Umsetzung zu bringen.

6.3 Abschlussbericht

Drei Monate nach Ende der Laufzeit ist beiden Ministerien ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht sollte einen Umfang von maximal 25 Seiten (DIN A4, Schriftgrad: 11, Schriftart:

Arial, Zeilenabstand: 1,15, Sprache: Deutsch) nicht übersteigen und folgende Aspekte beinhalten (siehe Muster Abschlussbericht):

- **Projekttitel**
- **Antragstellerin bzw. Antragsteller und Institution**, ggf. weitere beteiligte Einrichtungen / Akteure
- **Zielsetzung(en) des Vorhabens**, wie sie zu Beginn des Projekts formuliert wurden.
- **Die erzielten (wissenschaftlichen / technischen) Ergebnisse** des Vorhabens, inklusive möglicher Nebenergebnisse sowie der wesentlichen gesammelten Erfahrungen („Lessons Learned“), insbesondere mit Blick auf den Mehrwert für Anwendungen, Produkte oder Märkte.
- **Erreichter Beitrag zu den förderpolitischen Zielen** der Quantum^{BW}-Programmlinie „Anwendungsdemonstratoren – Transfer-Booster für Quantentechnologie-Demonstratoren“ sowie zur Stärkung des Quanten-Ökosystems in Baden-Württemberg.
- **Mehrwert(e) durch die Zusammenarbeit** mit Projektpartnern, weiteren Akteuren oder Institutionen.
- **Voraussichtlicher Nutzen** der Projektergebnisse, insbesondere in Bezug auf deren Verwertbarkeit und Transferpotenzial.
- Zusätzlich zum Abschlussbericht sind ein **zahlenmäßiger Nachweis** (z. B. Kennzahlen zum Projekterfolg, Beteiligungen etc.) sowie eine **halbseitige, allgemein verständliche Zusammenfassung** der wichtigsten Ergebnisse und Erfolge des Vorhabens einzureichen, die für Publikationszwecke verwendet werden kann.

Der Abschlussbericht ist Grundlage für die Evaluierung. Im Falle einer vielversprechenden Evaluierung nach Projektende können die Transfer-Booster-Projekte vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel in einem zweiten Schritt einen Antrag für ein Technologie-Konsortium für weitergehende Verbundforschung und -entwicklungsvorhaben einreichen. Hierzu soll eine separate Ausschreibung als Förderaufruf durch beide Ministerien vorbereitet werden.

Zum Ende des Förderzeitraums ist eine öffentliche Abschlusspräsentation, beispielsweise im Rahmen der Messe Quantum Effects, zu den Projektergebnissen geplant.

7 Sonstige Bestimmungen

Mit der Antragstellung verpflichten sich die Einrichtungen gegenüber dem Land, die erforderliche personelle und sächliche Grundausstattung während des gesamten Förderzeitraums zur Verfügung zu stellen.

7.1 Veröffentlichung, IP und Schutzrechte

Die Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit wird im Rahmen eines öffentlich geförderten Projektes durchgeführt. Eine Veröffentlichung der im Projekt erarbeiteten Ergebnisse, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, ist erforderlich. Etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten der akademischen Partner ergeben, werden diesem in vollem Umfang zugeordnet. Es besteht die Möglichkeit, ein nicht exklusives Nutzungsrecht zu erhalten. Unternehmensbezogene Erkenntnisse, insbesondere wenn diese geheimhaltungsbedürftigen Informationen des Unternehmens enthalten, werden nur nach vorheriger Zustimmung des Unternehmens weitergegeben bzw. veröffentlicht.

Die Konsortialpartner regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung, die Regelungen im Hinblick auf eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten sowie zur Nutzung und Verwertung von den im Rahmen des Vorhabens gewonnenen Ergebnissen und Erkenntnissen umfasst. Dabei ist die Verwertung zwischen den akademischen Partnern und den Industriepartnern ebenso für den Fall zu klären, dass Partner von außerhalb Baden-Württembergs in das Projekt einbezogen werden. Hierzu kann Beratung – vermittelt durch Quantum^{BW} – im Antragsprozess eingeholt und auf etablierte Formate zurückgegriffen werden.

7.2 Öffentlichkeitsarbeit

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit verpflichten sich die Projektpartner mit der Geschäftsstelle von Quantum^{BW} in enger Abstimmung zu agieren und Zwischenstände oder Endergebnisse (Transfer-Booster-Projekte wie Konsortialprojekte) auf den Quantum Effects Messen zu präsentieren.

Zusätzlich sind die geförderten Projekte verpflichtet auf die Landesförderung hinzuweisen.

„Dieses Förderprogramm wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg gemeinsam im Rahmen von Quantum^{BW} finanziert.

Bei Quantum^{BW} handelt es sich um einen Innovationscampus, den die Landesregierung im Jahr 2023 gemeinsam mit Wissenschaft und Wirtschaft gegründet hat, um die

Kompetenzen dieser Akteure zu bündeln, aus Forschungsergebnissen marktreife Produkte zu entwickeln und unseren Standort international noch sichtbarer zu machen.

Der Innovationscampus bringt Grundlagenforschung und angewandte Forschung mit industrieller Entwicklung und Anwendung zusammen. Er ist offen für alle Akteure auf dem Gebiet der Quantentechnologien in Baden-Württemberg und fördert den Austausch, um gemeinsam ein leistungsfähiges Ökosystem der Quantentechnologie aufzubauen.

Weitere Informationen unter: www.quantumbw.de